

AUKM „Moorschonende Stauhaltung“

II D 8 Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge von hoher Stauhaltung zur Schonung von Mooren

II D 8.1 Zuwendungszweck

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und der Schutz von Mooren (Moorgley, Anmoorgley, Moor gemäß Moorbodenkarte) im Grünlandbereich, die durch hohe Stauhaltung vor dem Austrocknen bewahrt werden. Damit bleibt das Moor als klimarelevanter Kohlenstoffspeicher erhalten und die sich ausbildende Flora und Fauna leistet einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt im Grünlandbereich.

II D 8.2 Gegenstand der Förderung

Die umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort ausgewiesenem Grünland durch hohe Stauhaltung. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin bewirkt ganzjährig eine Wasserrückhaltung von 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau, nachgewiesen durch eine feste Markierung der Stauhöhe am Bauwerk (z. B. Bolzen, Stift, Schiene).

II D 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen / Förderausschluss

- a) Zuwendungsempfänger gemäß I. 3 dieser Richtlinie
- b) Die Moorfläche befindet sich in einer festgelegten Förderkulisse, ist als förderfähig ausgewiesen und verfügt über ein wasserregulierbares System. Im Bedarfsfall, d. h. wenn das Bewirtschaften der Flächen im Bewirtschaftungszeitraum (01.06. bis 15.10) aufgrund zu hoher Wasserstände nicht möglich ist, kann das Stauziel um 20 cm abgesenkt werden.
- c) Die Maßnahme ist vor der Beantragung mit allen benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen und Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen ist im UWB-Nutzungsplan zu dokumentieren.
- d) Die Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde erfolgt im UWB-Nutzungsplan. Die förderrelevante Stauhöhe und die Art der Markierung werden darin schriftlich festgelegt.

II D 8.4 Höhe der Zuwendung

387 Euro je Hektar und Jahr

II D 8.5 Sonstige Bestimmungen

- a) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Moorflächen einmal jährlich durch Beweidung, Mahd und/oder Mulchen.
- b) Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - Düngung mit mineralischen oder organischen Stickstoff.